

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

126. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang „Geographical Information Science & Systems (UNIGIS MSc)“ an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007S)

Allgemeines

Seit 1994 werden an der Universität Salzburg Hochschul-, dann Universitätslehrgänge im Bereich der Geoinformatik geführt. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, eingebrachter Erfahrungen, aktueller gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Erfordernisse des europäischen Hochschulraumes.

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Weiterbildung der Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, im Bedarfsfall auch berufsbegleitenden postgradualen Studiums. Geographische Informationswissenschaft und deren Anwendung in Form Geographischer Informationssysteme werden als Zusatzqualifikation zur methodisch-technischen Umsetzung fachspezifischer Kenntnisse vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

§ 2 Studienform

- (1) Der Lehrgang ist im Sinne des ‚blended learning‘ in flexibler Form für variable, insbesondere auch offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher ein Fernstudienbetrieb durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.

§ 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.

- (4) Bei fremdsprachlicher bzw. mit Partnerinstitutionen realisierter Parallelführung des Lehrgangs kann bei Bedarf für jeden derartigen Lehrgang durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter jeweils eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden.

§ 4 Einrichtung des Lehrgangs

- (1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Unterstützung des Lehrgangs wird das Zentrum für Geoinformatik der Universität Salzburg beauftragt.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.
- (3) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5 Internationale Kooperation

- (1) Die Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (wie der Mitgliedschaft in der "UNIGIS International Association") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz z.B. im Rahmen von „double/multiple degrees“ koordiniert.
- (2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in der „UNIGIS International Association“.
- (3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie Beurteilungsstandards einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in der UNIGIS International Association auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL im Bereich Geoinformatik.
- (4) Internationale Zusammenarbeit im gegenständlichen Bereich der Geoinformatik-Ausbildung wird im Rahmen der Außenbeziehungen der Universität Salzburg unterstützt.

§ 6 Unterrichtssprache

- (1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (z.B. englische Fachliteratur) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von Studierenden Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgangsleitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.
- (2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichts- oder Betreuungssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnereinrichtungen erfolgen.

§ 7 Lehrgangsbeirat

- (1) Als Mitglieder des Beirats gelten 5-10 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde bestellt werden.
- (2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung und Qualitätssicherung sowie der Beurteilung der Marktgerechtigkeit des Studienangebots.

§ 8 Dauer des Lehrgangs

- (1) Entsprechend dem Bedarf und den organisatorischen Möglichkeiten wird der Lehrgang in Form von Turnussen geführt, deren Beginn und Intervall von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung von Nachfrage, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen z.B. als "Jahrgänge" festzulegen sind.

- (2) Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 3 Jahre („Regelstudiendauer“), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Dauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Turnus festgelegt.

§ 9 Kosten des Lehrgangs

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Der Lehrgangsbeitrag kann je nach Studien- bzw. Organisationsform bzw. bei Zusammenarbeit mit anderen Universitäten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer ist eine zusätzliche administrative Gebühr zur Gewährleistung der fortgesetzten Betreuung und technischen Unterstützung der Studierenden einzuheben.
- (4) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. In begründeten Fällen und insbesondere bei z.B. im Ausland anderer Kostenstruktur können dafür unterschiedliche Lehrgangsbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

Zulassung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" ist der Abschluss eines Bakkalaureats-, Bachelor-, Fachhochschul-, Diplom- oder Lehramtsstudiums an einer inländischen Universität oder einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der "Geoinformatik".
- (3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

§ 11 Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

§ 12 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS MSc" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

Studienprogramm

§ 13 Gliederung

- (1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit für offenes, flexibles Fernstudium erforderlichen Anpassungen.
- (2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 8 Nr.10-12 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.
- (3) Zusätzlich werden mehrmals jährlich Studientage und Seminare angeboten, die in zeitlich konzentrierter Form der Kontrolle des Fortschritts, fachlichen Hilfestellungen und aktuellen Zusatzangeboten (z.B. als Wahlpflichtfach) dienen. Diese Präsenzphasen können je nach inhaltlicher Gestaltung als Studienleistungen anerkannt werden.

§ 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten (bis auf Nr.12 „International Summer School“) angeboten werden, die Master-Arbeit wird als Hausarbeit ausgeführt.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:
 - (a) **Betreutes Selbststudium (BS):** auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.
 - (b) **Praktische Übungen (PU):** unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.
- (3) Alle in den Punkten 1-9 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.
- (4) Im Rahmen des Wahlpflichtfaches „Angewandte Geoinformatik“ (Nr.11) sind ausgewählte zusätzliche Veranstaltungen (z.B. Spezial- und Vertiefungsthemen, Studientage, Workshops) zu absolvieren. Die Anerkennung praxisnaher facheinschlägiger Weiterbildungs- und Schulungsprogramme mit Nachweis durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen ist zu ermöglichen. Dieses Fach ist von 18 auf 50 ECTS zu erweitern, sofern keine Master-Thesis verfasst wird.
- (5) Punkt 10 „Gemeinschaftsprojekt“ kann auch in Form zusätzlicher Studienleistungen gleichen Umfangs in Punkt 11 „Wahlpflichtfach“ erbracht werden, jedoch nur wenn Punkt 13 in Form einer Master-Thesis absolviert wird.
- (6) Werden Lehrveranstaltungen aus den Punkten 1-9 in höherem Umfang als der angegebenen Mindestanzahl von ECTS-Punkten absolviert, so können die über das Mindestmaß hinausreichenden Studienleistungen in Punkt 11 „Wahlpflichtfach“ angerechnet werden.
- (7) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-9 sowie für den Gesamtlehrgang ist eine Evaluation einzurichten.
- (8) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Fächer:

Nr.		Lehrveranstaltung	ECTS	Typ
1	GISINTRO	Einführung in die Geoinformatik Introduction to GISc	6	BS
2	DATAMODL	Räumliche Daten: Modelle und Strukturen Data Modelling and Data Structures	6	BS
3	DATSRCAQ	Geodaten-Erfassung und Datenquellen Data Acquisition and Data Sources	6	BS
4	GISORGPM	Projektmanagement und Organisation Project Management and GIS Organisation	6	BS
5	GEOGDBMS	Geo-Datenbank-Management Geo-DBMS	6	BS
6	SPATSTAT	Geostatistik Spatial Statistics	6	BS

7	OGISDGII	OpenGIS und verteilte Geoinformationsverarbeitung OpenGIS and Distributed GI Infrastructures	6	BS
8	GEOANLYS	Räumliche Analysemethoden Geographical Analysis	6	BS
9	VISCARTO	Visualisierung und Kartographie Visualisation and Cartography	6	BS
10	COLLABPR	Gemeinschaftsprojekt Collaborative Project	12	PU
11	ELECTIVE	Wahlpflichtfach „Angewandte Geoinformatik“ (siehe auch § 14 Abs.4) Elective Modules	20	BS/PU
12	INTERNSS	International Summer School	4	PU
13	MSTHESIS	Master-Thesis (siehe auch § 14 Abs.4)	30	
			120	

Prüfungen

§ 15 Prüfungen

- (1) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.
- (2) Studierende sind berechtigt die schriftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Prüferin/der Prüfer zustimmt.
- (3) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.g.F.
- (4) Die abschließende Master-Thesis ist in der Regel in Form einer Hausarbeit zu erstellen (siehe dazu auch § 14 Abs. 4). Das Thema der Master-Thesis ist von der bzw. dem Studierenden vorzuschlagen und in Übereinstimmung mit der Lehrgangsleitung festzulegen.
- (5) Die Master-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit, welche den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens in formaler, methodischer und inhaltlicher Hinsicht zu genügen hat. Dabei ist besondere Beachtung auf die Kriterien theoretische Grundlegung, Einordnung der Arbeit in das Forschungsfeld des Themas, Aktualität, und Praxisrelevanz der Themenstellung und Ergebnisse, methodische Konzeption, Exaktheit und Nachvollziehbarkeit sowie Verständlichkeit und formale Präsentation zu legen. Mit dieser Abschlussarbeit ist die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen.
- (6) Vor der Beurteilung der Master-Thesis muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Lehrgangs vorliegen.
- (7) Die Master-Thesis kann nach Entscheidung der Lehrgangsleitung in Form eines oder mehrerer schriftlicher Gutachten, oder auf Grundlage einer öffentlichen kommissionellen Verteidigung beurteilt werden. In letzterem Fall sind die Mitglieder der Prüfungskommission von der Lehrgangsleitung zu bestellen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Anerkennung von Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer der früheren Curricula erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Dabei gilt nachstehender Grundsatz:
Entsprechen Inhalt und Umfang der im alten Curriculum absolvierten Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer weitgehend denen dieses Curriculums, so sind diese für dieses Curriculum anzuerkennen.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Fassung des Curriculums absolviert wurden und deren ECTS-Punkte daher von den hier festgesetzten Werten abweichen, gelten die jeweils höheren ECTS-Punkte. Im Zweifelsfall entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 17 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (,sehr gut') bis 5 (,nicht genügend' = negativer Erfolg).
- (2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan gilt der Lehrgang als "bestanden".
- (3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.
- (4) Für die Ausfertigung internationaler Abschlusszeugnisse, von 'transcripts' und 'diploma supplements' kann die erfolgte Beurteilung in ECTS-konforme Skalen übertragen werden.

Abschluss

§ 18 Abschluss

- (1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis sowie ein 'diploma supplement' auszustellen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Geographical Information Science & Systems)" - "MSc (GIS)" zu verleihen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg